

70. Ist es zulässig, den Ersatz des Minderwertes (§ 8 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes) dadurch zu leisten, daß dem Enteigneten statt einer Geldentschädigung der Erwerb einer den Minderwert ausgleichenden Landfläche zu angemessenem Preise angeboten wird?

V. Civilsenat. Urth. v. 30. März 1898 i. S. D. (Kl.) m. preuß. Staatsbauverwaltung (Bekl.). Rep. V. 324/97.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger verlangte eine Entschädigung von ursprünglich 8000 *M* dafür, daß ihm durch Enteignung von 28 Morgen von

seinem etwa 307 Morgen großen Gute zum Bau des Dortmund-Ems-Kanals die Privatjagdberechtigung auf dem ihm verbliebenen Restgute verloren gegangen war. Er erstritt in erster Instanz ein obsiegliches Urteil in Höhe von 4000 *M*, welches auf die Berufung der Beklagten in zweiter Instanz dahin abgeändert wurde, daß die Beklagte nur schuldig sei, an den Kläger 400,60 *M* nebst Zinsen zu zahlen.

Auf Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter ist zu dem Ergebnisse, die dem Kläger zuzusprechende Entschädigung auf nur 400,60 *M* festzusetzen, obwohl er feststellt, daß Kläger durch den Wegfall der Jagd einen jährlichen Ertragsverlust von 71,20 *M* erleidet, von der Annahme aus gelangt, daß Kläger verpflichtet gewesen sei, die ihm von der Beklagten zum Preise von 32 *M* pro Ar zum Kaufe angebotenen beiden Parzellen von zusammen 515 Ar käuflich zu erwerben und hierdurch seinen Grundbesitz wieder auf einen Flächenraum abzurunden, bei welchem er nach § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes befugt sein würde. Diese Annahme ist, wie die Revision zutreffend rügt, rechtsirrtümlich. Ihre Unrichtigkeit ergibt sich sofort, wenn man sich den Fall so denkt, daß der Fiskus bei einer Enteignung dem Grundbesitzer, um ihn nicht für den Verlust des Jagdrechtes nach § 8 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes entschädigen zu müssen, eine der enteigneten Fläche entsprechende Morgenanzahl benachbarten Landes zum Erwerbe angeboten und dafür einen angemessenen Preis, der von der Enteignungsentuschädigung in Abzug kommen sollte, verlangt hätte. Auf ein solches Angebot einzugehen ist der Expropriat nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nicht verpflichtet. Denn nach § 7 daselbst „wird die Entschädigung in Geld gewährt“, und es unterliegt nach dem Zusammenhange, in welchem diese Vorschrift mit dem unmittelbar darauf folgenden § 8 steht, keinem Zweifel, daß dies grundsätzlich auch für diejenige Entschädigung gelten muß, die nach § 8 Abs. 2 für den Minderwert des dem Enteigneten verbleibenden übrigen Grundbesitzes zu gewähren ist. Die Geldentschädigung aber darf nicht wieder dadurch verkürzt werden, daß der Grundbesitzer genötigt wird, einen

Teil derselben im Interesse des Exproprianten aufzuwenden. Dies käme schließlich darauf hinaus, daß die Entschädigung nicht in Geld, sondern in Grund und Boden gewährt würde, während es hierbei, wie § 7 ausdrücklich vorschreibt, nur da verbleiben soll, wo es in Spezialgesetzen (vgl. z. B. U.L.R. I. 9 § 271, II. 15 § 20) besonders vorgeschrieben ist.

Vgl. auch Loebell, Enteignungsgesetz zu §§ 7 und 10.

Richtig ist allerdings, daß bei Abmessung der Höhe der Entschädigung darauf Bedacht genommen werden soll, den Enteigneten in den Stand zu setzen, einen gleichwertigen Grundbesitz wieder zu erwerben. Aber diese Erwägung kann nur für die Höhe der Entschädigung einen angemessenen Anhalt gewähren; sie darf nicht dahin führen, den Enteigneten zu solchem Erwerbe für verpflichtet zu erachten.“ . . .